



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2005 (30.11)
(OR. en)**

15101/05

LIMITE

**COPEN 191
TELECOM 141**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV / Rat (Justiz und Inneres)

Nr. Vordokument: 14935/05 COPEN 187 TELECOM 139

Nr. Kommissionsvorschlag: 12671/05 COPEN 150 TELECOM 96 CODEC 803

Betr.: Vorratsspeicherung von Daten

1. Seit der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 12. Oktober hat der AStV gemäß den Beratungsergebnissen dieser Ratstagung über den Inhalt der Vorschriften zur Vorratsspeicherung von Daten beraten, die in dem Richtlinienentwurf und dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses enthalten sind.
2. Die Kernpunkte, die sich nach der Bewertung des Vorsitzes im Laufe dieser Beratungen in Bezug auf den Richtlinienentwurf herauskristallisiert haben, sind in Anlage I festgehalten. Während der Beratungen hat der AStV die Kommission ersucht, bei der Annahme des Richtlinienentwurfs eine Erklärung abzugeben, um den Bedenken einiger Mitgliedstaaten in Bezug auf die Frage Rechnung zu tragen, ob eine Erstattung der dem Betreiber entstandenen zusätzlichen Kosten durch die Mitgliedstaaten, die dies beschließen, mit Artikel 87 EGV vereinbar ist. Der Wortlaut der von der Kommission vorgeschlagenen Erklärung ist in Anlage II wiedergegeben.
3. Der Vorsitz schlägt außerdem vor, den nachstehenden Erwägungsgrund in die Richtlinie aufzunehmen, um so den Bedenken Finnlands in Bezug auf die Verpflichtung zur Vorratsspeicherung von Daten, die in Netzen verarbeitet aber nicht erzeugt werden, Rechnung zu tragen.

"Diese Richtlinie bezieht sich nur auf Daten, die aufgrund eines Kommunikationsvorgangs oder eines Kommunikationsdienstes erzeugt worden sind, und nicht auf Daten, die den Kommunikationsinhalt darstellen. Die Vorratsspeicherung von Daten sollte dergestalt erfolgen, dass Daten nicht mehrfach auf Vorrat gespeichert werden. Die Erzeugung oder Verarbeitung von Daten im Zuge der Bereitstellung der betreffenden Kommunikationsdienste (Artikel 3) bezieht sich auf Daten, die zugänglich sind. Die Betreiber können sich insbesondere bei der Vorratsspeicherung von Daten zu Internet-Kommunikationsdiensten, Internet-Telefonie und E-Mail auf ihre eigenen Dienste beschränken."

4. Der Wortlaut des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses ist in den Dokumenten 13789/05 COPEN 179 TELECOM 116 und 12894/1/05 COPEN 153 TELECOM 99 REV 1 wiedergegeben. Der Vorsitz weist darauf hin, dass an dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses noch weitere Änderungen vorgenommen werden müssten, um die Standpunkte der Delegationen zum Inhalt zu berücksichtigen.
5. **Auf der Tagung des AStV am 30. November wird der Vorsitz über das Ergebnis der Gespräche mit dem Europäischen Parlament am 29. November berichten, die Pläne des Vorsitzes bezüglich der Beratungen auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) erläutern und die Delegationen um Stellungnahme zu dem in Anlage I wiedergegebenen konsolidierten Text bitten.**
6. Der Vorsitz geht davon aus, dass nach den Gesprächen mit dem Europäischen Parlament als zentraler noch zur Erörterung anstehender Punkt die Frage des Umfangs der auf Vorrat zu speichernden Datenkategorien (einschließlich erfolgloser Anrufversuche) zu klären sein wird, insbesondere unter dem Aspekt der Kosten, die dadurch den Mitgliedstaaten/Diansteanbietern und Netzbetreibern entstehen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁴ verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere zum Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, um den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- (2) Durch die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation⁵ werden die Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG in besondere Vorschriften für den Bereich der elektronischen Kommunikation transponiert.

¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

² ABl. C [...], [...], S. [...].

³ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁴ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁵ ABl. L 201 vom 30.7.2002, S. 37.

- (3) Die Artikel 5, 6 und 9 der Richtlinie 2002/58/EG enthalten Vorschriften für die Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten, die im Zuge der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste erzeugt wurden, durch Netzbetreiber und Diensteanbieter. Daten dieser Art müssen gelöscht oder anonymisiert werden, sobald sie zur Nachrichtenübermittlung nicht mehr benötigt werden. Für die Abrechnung von Gebühren oder Zusammenschaltungs-entgelten erforderliche Daten dürfen hingegen gespeichert werden. Mit Einwilligung des Betroffenen dürfen bestimmte Daten auch für Vermarktungszwecke oder die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verarbeitet werden.
- (4) In Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 8 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie Artikel 9 der Richtlinie beschränken dürfen; danach müssen etwaige Abweichungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, d. h. für die nationale Sicherheit (d.h. die Sicherheit des Staates), die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein.
- (5) Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften über eine Vorratsspeicherung von Daten durch Diensteanbieter zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten erlassen, die jedoch untereinander stark variieren.
- (6) Die sowohl rechtlich als auch technisch von Land zu Land unterschiedlich geregelte Vorratsdatenspeicherung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten beeinträchtigt den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation, da Diensteanbieter mit unterschiedlichen Anforderungen in Bezug auf die auf Vorrat zu speichernden Arten von Verkehrsdaten, die für die Vorratsspeicherung geltenden Bedingungen und die Dauer der Vorratsspeicherung konfrontiert sind.
- (7) *[gestrichen]*
- (8) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Dezember 2002 stellt der Rat (Justiz und Inneres) fest, dass die beträchtliche Ausweitung der Möglichkeiten bei der elektronischen Kommunikation dazu geführt hat, dass Daten über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel heutzutage ein besonders wichtiges und hilfreiches Mittel bei der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten und insbesondere von organisierter Kriminalität darstellen.
- (9) In der vom Europäischen Rat am 25. März 2004 angenommenen Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus wurde der Rat aufgefordert, Vorschläge für Rechtsvorschriften über die Aufbewahrung von Verkehrsdaten durch Diensteanbieter zu prüfen.

- (9a) Nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privatlebens und ihrer Korrespondenz. Ein Eingreifen einer Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft unter anderem notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Da sich die Vorratsspeicherung von Daten in mehreren Mitgliedstaaten als ein wichtiges und wirksames Ermittlungswerkzeug bei der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden - insbesondere im Falle schwerer Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus erwiesen hat, muss daher dafür gesorgt werden, dass die auf Vorrat gespeicherten Daten der Strafverfolgung für einen bestimmten Zeitraum nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung stehen. Die Annahme eines Rechtsinstruments zur Vorratsspeicherung von Daten ist deshalb eine notwendige Maßnahme gemäß den Anforderungen des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.
- (10) In der vom Rat auf seiner Tagung am 13. Juli 2005 verabschiedeten Erklärung wird erneut nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, so rasch wie möglich gemeinsame Maßnahmen zur Vorratsspeicherung von im Rahmen elektronischer Nachrichtenübermittlungen erzeugter Verkehrsdaten zu erlassen.
- (11) Sowohl wissenschaftliche Untersuchungen als auch praktische Erfahrungen in mehreren Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass Verkehrsdaten für die [...] Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von [...] Straftaten [...] von großer Bedeutung sind; aus diesem Grund muss auf europäischer Ebene sichergestellt werden, dass die Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze von den Anbietern bzw. Betreibern dieser Dienste verarbeitet werden, für einen bestimmten Zeitraum nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden.
- (12) *[gestrichen]*
- (12a) Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG gilt weiterhin sowohl für Daten, die nicht ausdrücklich in Artikel 4 erwähnt werden und deshalb nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, als auch für die Vorratsspeicherung von Daten für Zwecke, die nicht von der vorliegenden Richtlinie abgedeckt sind.
- (13) *[gestrichen]*

- (14) Die technische Entwicklung in der elektronischen Kommunikation schreitet rasch voran und damit steigen auch die Anforderungen, die die zuständigen Behörden legitimerweise an die Vorratsspeicherung stellen. Die Kommission will daher eine Plattform einsetzen, die aus Vertretern von Strafverfolgungsbehörden, Branchenvertretern und Vertretern der Datenschutzbehörden besteht und sie in diesen Fragen berät.
- (15) Die Richtlinie 95/46/EG sowie die Richtlinie 2002/58/EG sind auf die gemäß dieser Richtlinie auf Vorrat gespeicherten Daten uneingeschränkt anwendbar. Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG verlangt die Anhörung der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Datenschutzgruppe.
- (15a) Für Diensteanbieter besteht nach Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG die Pflicht, Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität zu treffen; ferner besteht für sie nach den Artikeln 16 und 17 der Richtlinie 95/46/EG die Pflicht, Maßnahmen zu treffen, mit denen die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitung von Daten sichergestellt werden; diese Pflichten gelten ebenfalls uneingeschränkt für Daten, die im Sinne der vorliegenden Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden.
- (16) Die Mitgliedstaaten müssen durch gesetzgeberische Maßnahmen sicherstellen, dass die gemäß dieser Richtlinie auf Vorrat gespeicherten Daten nur in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden. [...]
- (16a) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 24 der Richtlinie 95/46/EG verpflichtet sind, Sanktionen festzulegen, die bei Verstößen gegen die zur Umsetzung der genannten Richtlinie erlassenen Vorschriften anzuwenden sind. In Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/58/EG wird dieselbe Verpflichtung in Bezug auf innerstaatliche Vorschriften, die nach der genannten Richtlinie erlassen wurden, auferlegt. In dem Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme ist vorgesehen, dass der vorsätzliche und rechtswidrige Zugang zu Informationssystemen einschließlich der darin auf Vorrat gespeicherten Daten unter Strafe gestellt wird.

- (16b) Es sollte berücksichtigt werden, dass sich das aus Artikel 23 der Richtlinie 95/46/EG herleitende Recht jeder Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder jeder anderen mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG nicht zu vereinbarenden Handlung ein Schaden entsteht, Schadenersatz zu verlangen, auch für die rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Richtlinie gilt.
- (17) *[gestrichen]*
- (17a) Es sollte berücksichtigt werden, dass das Übereinkommen des Europarats von 2001 über Cyberkriminalität sowie das Übereinkommen des Europarats von 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sich ebenfalls auf Daten erstrecken, die im Sinne dieser Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden.
- (18) Die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme, nämlich die Harmonisierung der Pflichten für Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Vorratsspeicherung bestimmter Daten, die der [...] Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von [...] Straftaten [...] dienen, können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht und wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Die Gemeinschaft darf daher gemäß dem in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (19) Diese Richtlinie wahrt die vor allem mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze. In Verbindung mit der Richtlinie 2002/58/EG ist die Richtlinie bestrebt, die volle Wahrung des Grundrechts auf Achtung der Privatsphäre und der Kommunikation der Bürger sowie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 7 und 8 der Charta) zu gewährleisten.
- (A) In Anbetracht dessen, dass bei den Pflichten für Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist, wird in der Richtlinie vorgesehen, dass die Anbieter nur diejenigen Daten auf Vorrat speichern müssen, die bei der Bereitstellung ihrer Kommunikationsdienste erzeugt oder verarbeitet werden; insoweit als derartige Daten nicht von diesen Anbietern erzeugt oder verarbeitet werden, kann auch keine Pflicht zur Vorratsspeicherung bestehen. Mit dieser Richtlinie soll nicht die für die Vorratsspeicherung von Daten eingesetzte Technik harmonisiert werden; die Wahl der technischen Mittel ist auf einzelstaatlicher Ebene zu klären.

- (20) Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" (ABl. L 321 vom 31.12.2003) der Rat "darauf hin[wirkt], dass die Mitgliedstaaten für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Aufstellungen vornehmen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen von Richtlinien und Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen."
- (Z) Fragen des Zugangs zu Daten, die gemäß dieser Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden, seitens nationaler staatlicher Stellen im Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 95/46/EG, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts. Zu diesen Fragen können jedoch einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder Maßnahmen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassen werden, wobei zu beachten ist, dass solche Rechtsvorschriften oder Maßnahmen die Grundrechte, die sich aus den gemeinsamen verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten ergeben und die in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert sind, uneingeschränkt wahren müssen. Nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte muss ein Eingriff einer Behörde in das Recht auf Privatsphäre den Anforderungen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit genügen und aus diesem Grund festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecken dienen sowie in einer Weise erfolgen, die den Zwecken entspricht, von Belang ist und in angemessenem Verhältnis zu dem Ziel des Eingriffs steht -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Richtlinie sollen die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Pflichten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder von Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Zusammenhang mit der [...] Vorratsspeicherung bestimmter Daten die [...] erzeugt oder verarbeitet werden, harmonisiert werden, um sicherzustellen, dass die Daten zum Zwecke der [...] Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von [...] Straftaten [...] zur Verfügung stehen.
- (2) Diese Richtlinie gilt für Verkehrs- und Standortdaten sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder registrierten Nutzers erforderlich sind. Sie gilt nicht für den Inhalt elektronischer Nachrichtenübermittlungen einschließlich solcher Informationen, die mit Hilfe eines elektronischen Kommunikationsnetzes abgerufen werden.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinien 95/46/EG, 2002/21/EG¹ und 2002/58/EG Anwendung.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
- a) "Daten" Verkehrsdaten und Standortdaten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Nutzers erforderlich sind;
 - b) "Nutzer" jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne diesen Dienst unbedingt abonniert zu haben;
 - c) "Telefondienst" Telefonate (einschließlich Sprach- und Datenübertragung, Voicemail, Konferenzschaltungen), Zusatzdienste (einschließlich Rufweiterleitung und -umleitung), Mitteilungsdienste und multimediale Dienste (einschließlich SMS-, EMS- und MMS-Nachrichten);
 - d) "Benutzerkennung" einen eindeutigen Kennzeichner, der einer Person zugewiesen wird, wenn sie sich bei einem Internetanbieter oder einem Internet-Kommunikationsdienst registrieren lässt oder ein Abonnement abschließt;
 - e) "Standortkennung" die Kennung der Funkzelle, von der aus eine Mobilfunkverbindung hergestellt wird bzw. in der sie endet;
 - f) "erfolgloser Anrufversuch" einen Telefonanruf, bei dem die Verbindung erfolgreich aufgebaut wurde, der aber unbeantwortet bleibt, oder bei dem das Netzwerkmanagement eingegriffen hat.

¹ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

Artikel 3

Pflicht zur Vorratsspeicherung von Daten

(1) Abweichend von den Artikeln 5, 6 und 9 der Richtlinie 2002/58/EG tragen die Mitgliedstaaten durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass die Daten gemäß Artikel 4, soweit sie in ihrem Rechtsraum im Zuge der Bereitstellung der betreffenden Kommunikationsdienste von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet werden, gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden.

(2) Dies schließt die Vorratsspeicherung von Daten nach Artikel 4 im Zusammenhang mit erfolglosen Anrufversuchen ein, sofern die Daten in ihrem Rechtsraum im Zuge der Bereitstellung der betreffenden Kommunikationsdienste von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste erzeugt oder verarbeitet werden. Nach dieser Richtlinie besteht keine Pflicht zur Vorratsspeicherung von Daten im Zusammenhang mit Anrufen, bei denen keine Verbindung zustande kam.

Artikel 3a

Zugang zu Daten

Die Mitgliedstaaten sorgen durch entsprechende Maßnahmen dafür, dass die gemäß dieser Richtlinie [...] auf Vorrat gespeicherten Daten nur in ganz bestimmten Fällen und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden. [...] Jeder Mitgliedstaat legt im innerstaatlichen Recht das Verfahren und die Bedingungen fest, das bzw. die einzuhalten sind, um Zugang zu Daten, die auf Vorrat gespeichert werden, gemäß den Anforderungen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit zu erhalten; dabei hat er die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu beachten.

Artikel 4

Auf Vorrat zu speichernde Arten von Daten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß dieser Richtlinie folgende Arten von Daten auf Vorrat gespeichert werden:

- a) Daten, die zur Rückverfolgung und Identifizierung der Quelle einer Nachricht notwendig sind:

1. im Telefonfestnetz und beim Mobilfunk:
 - a) die Rufnummer des anrufenden Anschlusses,
 - b) der Name und die Anschrift des Teilnehmers oder registrierten Benutzers;
 2. [...]
 3. bei Internetzugang, Internet-E-Mail und Internet-Telefonie:
 - a) die zugewiesene(n) Benutzerkennung(en);
 - b) die Benutzerkennung und die Rufnummer, die jeder Nachricht im öffentlichen Telefonfestnetz zugewiesen werden;
 - c) der Name und die Anschrift des Teilnehmers oder registrierten Benutzers, dem zum Zeitpunkt der Verbindung eine Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse), [...] Benutzerkennung oder Rufnummer zugewiesen war;
- b) Daten, die zur Ermittlung des Bestimmungsziels einer Nachricht notwendig sind:
1. im Telefonfestnetz und beim Mobilfunk:
 - a) die angewählte(n) Nummer(n) (die Rufnummer(n) des angerufenen Anschlusses) und bei Zusatzdiensten wie Rufweiterleitung oder -umleitung die Nummer(n), an die der Anruf geleitet wird,
 - b) Name(n) und Anschrift(en) des/der Teilnehmer(s) oder registrierten Benutzer(s);
 2. [...]
 3. bei [...] Internet-E-Mail und Internet-Telefonie:
 - a) die [...] Benutzerkennung oder Rufnummer des/der vorgesehenen Empfänger(s) eines Anrufes mittels Internet-Telefonie;
 - b) Name(n) und Anschrift(en) des/der Teilnehmer(s) oder registrierten Benutzer(s) und die Benutzerkennung des vorgesehenen Nachrichtempfängers;
- c) Daten, die zur Ermittlung von Datum, Uhrzeit und Dauer eines Kommunikationsvorgangs notwendig sind:
1. im Telefonfestnetz und beim Mobilfunk:
 - a) Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende eines Kommunikationsvorgangs;
 2. bei Internetzugang, Internet-E-Mail und Internet-Telefonie:

- a) Datum und Uhrzeit der An- und Abmeldung beim Internet-Zugangsdienst auf der Grundlage einer bestimmten Zeitzone, zusammen mit der vom Internet-Zugangsdienstanbieter einer Verbindung zugewiesenen dynamischen oder statischen IP-Adresse und die Benutzerkennung des Teilnehmers oder des registrierten Benutzers;
 - b) Datum und Uhrzeit der An- und Abmeldung beim Internet-E-Mail-Dienst oder beim Internet-Telefonie-Dienst auf der Grundlage einer bestimmten Zeitzone;
- d) Daten, die zur Identifizierung der Art des Kommunikationsvorgangs notwendig sind:
- 1. im Telefonfestnetz und beim Mobilfunk:
 - a) der in Anspruch genommene Telefondienst [...];
 - 2. bei Internet-E-Mail und Internet-Telefonie:
 - a) der in Anspruch genommene Internet-Dienst;
- e) Daten, die zur Ermittlung der Endeinrichtung oder der vorgeblichen Endeinrichtung von Nutzern notwendig sind:
- 1. im Telefonfestnetz:
 - a) die Rufnummern des anrufenden und des angerufenen Anschlusses;
 - 2. beim Mobilfunk:
 - a) die Rufnummern des anrufenden und des angerufenen Anschlusses;
 - b) die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) des anrufenden Anschlusses;
 - c) die internationale Mobilfunkgeräteerkennung (IMEI) des anrufenden Anschlusses;
 - d) die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) des angerufenen Anschlusses;
 - e) die internationale Mobilfunkgeräteerkennung (IMEI) des angerufenen Anschlusses;
 - f) im Falle vorbezahlter anonymer Dienste: Datum und Uhrzeit der ersten Aktivierung des Dienstes und die Kennung des Standorts (Cell-ID), an dem die Aktivierung erfolgte;
 - 3. bei Internetzugang, Internet-E-Mail und Internet-Telephonie:

- a) die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wählanschluss;
 - b) ein digitaler Teilnehmeranschluss (DSL) oder ein anderer Endpunkt des Urhebers des Kommunikationsvorgangs;
 - c) [...],
- f) Daten, die zur Ermittlung des Standorts mobiler Geräte notwendig sind:
- 1. die Standortkennung (Cell-ID) bei Beginn der Verbindung;
 - 2. Daten zur geografischen Ortung von Funkzellen durch Bezugnahme auf ihre Standortkennung (Cell-IDs) während des Zeitraums, in dem die Vorratsspeicherung der Kommunikationsdaten erfolgt.
- (2) Nach dieser Richtlinie dürfen keinerlei Daten, die Aufschluss über den Inhalt einer Kommunikation geben, auf Vorrat gespeichert werden.

Artikel 5

Überarbeitung des Anhangs

[gestrichen]

Artikel 6

Ausschuss

[gestrichen]

Artikel 7

Speicherungsfristen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 4 genannten Arten von Daten für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Kommunikationsvorgangs auf Vorrat gespeichert werden. [...].

Artikel 7a

Datenschutz und Datensicherheit

Unbeschadet der gemäß den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG angenommen Bestimmungen trägt jeder Mitgliedstaat Sorge dafür, dass die Anbieter von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten und die Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie mindestens die nachstehenden Datensicherheitsgrundsätze einhalten:

- a) Die auf Vorrat gespeicherten Daten sind von derselben Qualität und sind genauso gesichert und geschützt wie die im Netz vorhandenen Daten;
- b) in Bezug auf die Daten werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Daten gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, zufälligen Verlust, unberechtigte Änderung, unberechtigte oder unrechtmäßige Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe oder unberechtigten oder unrechtmäßigen Zugang zu schützen;
- c) in Bezug auf die Daten werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Weitergabe von Daten und der Zugang zu Daten ausschließlich von dazu speziell berechtigten Personen vorgenommen werden;
- d) die Daten werden am Ende der Vorratsspeicherungsfrist vernichtet, mit Ausnahme jener Daten, die abgerufen und gesichert worden sind.

Artikel 8

Anforderungen an die Vorratsdatenspeicherung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten nach Artikel 4 gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie so gespeichert werden, dass sie und alle sonstigen damit zusammenhängenden erforderlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden können.

Artikel 8a

Kontrollbehörde

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere staatliche Behörden, die den Auftrag haben, die Anwendung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7a dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften über die Sicherheit der auf Vorrat gespeicherten Daten innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu überwachen. Bei diesen Behörden kann es sich um die Stellen handeln, auf die in Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG Bezug genommen wird.

(2) Diese Behörden nehmen ihre Aufgaben gemäß Absatz 1 in völliger Unabhängigkeit wahr.

Artikel 9

Statistik

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Europäischen Kommission jährlich eine Statistik über die Vorratsspeicherung von in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeiteten Daten übermittelt wird. Aus dieser Statistik muss hervorgehen,

- in welchen Fällen nach dem geltenden innerstaatlichen Recht Daten an die zuständigen Behörden weitergegeben worden sind,
- wie viel Zeit zwischen der Vorratsspeicherung der Daten und dem Zeitpunkt, zu dem sie von der zuständigen Behörde angefordert wurden, vergangen ist und
- wie viele Anfragen der Behörden ergebnislos geblieben sind.

Die Statistik darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Artikel 10

Kosten

[gestrichen]

Artikel 11

Änderung der Richtlinie 2002/58/EG

Dem Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG wird folgender Absatz 1a angefügt:

"(1a) Absatz 1 gilt nicht für die Vorratsspeicherung von in Artikel [4] der Richtlinie 2005/.../EG aufgeführten Daten für die Zwecke nach Artikel 1 Absatz 1 der genannten Richtlinie."

Neuer Artikel x

Künftige Maßnahmen

(1) Ein Mitgliedstaat kann unter besonderen Umständen, die es rechtfertigen, die Höchstspeicherungsfrist nach Artikel 7 um einen begrenzten Zeitraum zu verlängern, die erforderlichen Sofortmaßnahmen treffen. Der Mitgliedstaat setzt die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis und unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über die aufgrund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen unter Angabe der Gründe.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 billigt die Kommission die betreffenden einzelstaatlichen Maßnahmen oder lehnt diese ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern werden. Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die einzelstaatlichen Maßnahmen als gebilligt.

(3) Werden die von dieser Richtlinie abweichenden einzelstaatlichen Maßnahmen eines Mitgliedstaats nach Absatz 2 gebilligt, so kann die Kommission prüfen, ob sie eine Änderung dieser Richtlinie vorschlagen will.

Artikel 11a

Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung von Kapitel III der Richtlinie 95/46/EG (Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen) im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten nach dieser Richtlinie vollständig umgesetzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein vorsätzliches Zugreifen auf gemäß dieser Richtlinie auf Vorrat gespeicherte Daten oder die vorsätzliche Weiterleitung solcher Daten, das beides aufgrund der von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften verboten ist, mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen, die Ordnungsstrafen oder strafrechtliche Sanktionen einschließen, geahndet wird.

Artikel 12

Bewertung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt eine Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie sowie ihrer Auswirkungen auf Wirtschaft und Verbraucher vor, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere die Liste von Daten nach Artikel 4 und die Speicherungsfristen nach Artikel 7, geändert werden müssen; hierzu berücksichtigt sie weitere Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikationstechnologie und die ihr gemäß Artikel 9 der Richtlinie zur Verfügung gestellten statistischen Daten. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden veröffentlicht.

(2) Hierzu prüft die Kommission alle Bemerkungen, die ihr von den Mitgliedstaaten oder der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/48/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten übermittelt werden.

Artikel 13

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Annahme nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich vom Wortlaut dieser Vorschriften in Kenntnis.

[...]

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist die Anwendung dieser Richtlinie auf die Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten im Zusammenhang mit Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten aufschieben. Jeder Mitgliedstaat, der diesen Absatz anzuwenden beabsichtigt, setzt die Kommission hiervon im Wege einer Erklärung bei der Annahme dieser Richtlinie in Kenntnis. Diese Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 15

Adressaten der Richtlinie

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Anhang

[gestrichen]

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Erstattung der zusätzlichen Kosten, die einem Unternehmen einzig und allein dadurch entstehen, dass es den Anforderungen nachkommt, die durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie zu den in der Richtlinie festgelegten Zwecken vorgeschrieben sind, nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b mit dem Vertrag vereinbar ist.
